



Pet 3-19-05-005-034072

64293 Darmstadt

Visaangelegenheiten

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen wiedereröffnet und Anträge auf nationale Visa ermöglicht werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, das Auswärtige Amt (AA) habe die Auslandsvertretungen aufgrund der Corona-Pandemie angewiesen, die Annahme und Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung nationaler Visa auszusetzen. Gestellte Anträge sollten nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) abgelehnt werden. Die Visastellen seien für den regulären Publikumsverkehr weitgehend geschlossen, Vorsprachen würden nur in besonderen Ausnahmefällen ermöglicht. Diese Praxis führe letztlich dazu, dass aufgrund einer abstrakt-diffusen Gefahrenlage auch denjenigen Drittstaatsangehörigen die Beantragung eines nationalen Visums verwehrt bleibe, die weder erkrankt noch infiziert seien. Dies betreffe insbesondere auch die Erwerbsmigration von Fachkräften, die durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz eigentlich habe erleichtert und beschleunigt werden sollen. Bezüglich der pauschalen Quarantänepflichten bei Einreise wird Bezug auf verwaltungsgerichtliche Urteile



genommen, welche diese ohne entsprechende Gefahrenprognose als rechtswidrig erachteten. Diese Wertung sei auf die Ermöglichung der Vorsprache zur Visumbeantragung bzw. die Erteilung von Visa zu übertragen. Allein die Existenz der Corona-Pandemie sei überdies kein ausreichendes öffentliches Interesse Deutschlands, welches zur Ablehnung von Visa nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG führen könne. Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 133 Mitzeichnende an und es gingen zehn Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurde. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung sind sich bewusst, dass die durch die Ausbreitung der Corona-Pandemie ausgelöste gesamtgesellschaftliche Krisensituation und die in diesem Zuge notwendig gewordenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens Staaten und Menschen weltweit in unterschiedlichen Bereichen vor große, präzedenzlose Herausforderungen stellen. Dies betrifft auch die Möglichkeiten der Einreise, insbesondere aus sog. Drittstaaten, in die Europäische Union (EU) und die Schengen-assozierten Staaten bzw. die Bundesrepublik Deutschland.



Soweit mit der Petition beanstandet wird, dass die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen durch die Weisung des AA vom 18. März 2020 angewiesen worden seien, bereits gestellte Visaanträge pauschal unter Rückgriff auf die Regelung des § 5 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG abzulehnen sowie die Annahme neuer Visaanträge zu verweigern, lässt sich Folgendes ausführen:

Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, dass zwar am 18. März 2020 seitens des AA eine Weisung an die deutschen Auslandsvertretungen erfolgt sei, die Einschätzung über die mit dieser verbundenen Handlungsanweisungen jedoch nicht zutreffe. So habe das AA die Visastellen mit der in Frage stehenden Weisung lediglich angewiesen, neue Visaanträge nur anzunehmen und Visa nur zu erteilen, soweit dies auf Grundlage der geltenden EU-Einreisebeschränkungen bzw. der hierzu vorgesehenen Ausnahmebestimmungen gerechtfertigt sei.

In diesem Zusammenhang erinnert der Petitionsausschuss daran, dass die Staats- und Regierungschefs der EU sowie der Schengen-assozierten Staaten am 17. März 2020 auf Empfehlung der EU-Kommission beschlossen hatten, zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus zunächst für einen Zeitraum von 30 Tagen Einreisebeschränkungen für alle nicht zwingend notwendigen Reisen aus Drittstaaten in die EU und die Schengen-assozierten Staaten zu verhängen. In Umsetzung dieses Beschlusses wurde seitens des für Einreisefragen federführend zuständigen Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) am gleichen Tage eine entsprechende Anordnung nach Artikel 14, 6 Schengener Grenzkodex erlassen. Ausdrücklich ausgenommen von den Einreisebeschränkungen waren von vornherein die an ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zurückkehrenden EU-Bürgerinnen und -Bürger, die Angehörigen der Schengen-assozierten Staaten sowie deren Familienangehörige. Gleiches galt für Drittstaatsangehörige mit langfristigem Aufenthaltstitel sowie für solche, die eine wichtige Funktion ausüben oder deren Reise zwingend notwendig ist. Hierzu gehören in erster Linie Gesundheitspersonal, Pflegeberufe, Grenzgänger, Transportpersonal im



Warenverkehr und Transitpassagiere. Ausnahmen zu den Einreisebeschränkungen waren von Beginn an auch für solche Passagiere vorgesehen, die aufgrund zwingender familiärer oder aus humanitären Gründen reisen.

Nachdem die Bundesregierung in Umsetzung der Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 30. Juni 2020 – (E) 2020/912 – Lockerungen der Einreisebeschränkungen für die Einreise aus Drittstaaten beschlossen hatte, wurde wiederum eine Anpassung der Visavergabepaxis notwendig. Da nunmehr die Beschränkungen für Einreisen aus solchen Drittstaaten, die sich auf der zwischen den EU-Mitgliedstaaten konsentierten sog. Positivliste befinden, aufgehoben und für alle weiteren Drittstaaten die geltenden Ausnahmen von den EU-Einreisebeschränkungen erweitert wurden, wies das AA die Visastellen am 1. Juli 2020 dahingehend an, die Annahme von Visumanträgen sowie die Erteilung von nationalen Visa den neuen Regelungen entsprechend auszuweiten. Die Auslandsvertretungen werden anlassbezogen über Veränderungen der Positivliste informiert, zuletzt über die Aufnahme von Singapur am 23. Oktober 2020.

Nachdem die Bundesregierung auch für jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie qualifizierte Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer aus Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Serbien und der Türkei Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen festgelegt hatte, wies das AA die Visastellen im August 2020 an, auch insoweit wieder Visaanträge anzunehmen bzw. Visa zu erteilen. Gleiches gilt für die zwischenzeitlich vorgesehenen Lockerungen der Einreisebeschränkungen für unverheiratete Lebenspartnerinnen und -partner sowie Austauschschülerinnen und -schüler.

Die Lockerungen der Einreisebeschränkungen werden nach Auskunft der Bundesregierung mit den EU-Partnern und innerhalb der Bundesregierung regelmäßig überprüft und die Visavergabepaxis entsprechend angepasst. So erfolgte zuletzt eine Weisung des AA an die Visastellen im Hinblick auf die deutliche Einschränkung von Übernachtungsangeboten im Inland, wonach Working Holiday Visa nur dann zu erteilen



seien, wenn Antragstellende aus Positivstaaten eine private, nicht gewerbliche Unterkunft in Deutschland nachweisen könnten.

In Anbetracht der obigen Ausführungen teilt der Petitionsausschuss die Einschätzung der Bundesregierung, dass die Weisungen des AA stets mit dem Ziel erfolgten, die Verfahren an den Visastellen der epidemiologischen Entwicklung im Rahmen der Möglichkeiten anzupassen – das heißt, soweit die Pandemiebelastung, Gesundheitsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie die personelle Situation vor Ort es zulassen. Aufgrund notwendiger Maßnahmen zum gesundheitlichen Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Visastellen sowie der Antragstellenden sind gegenwärtig jedoch noch Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit zahlreicher Auslandsvertretungen und somit auch der Visastellen zu beobachten.

Der Ausschuss weist in Bezug auf das Anliegen der Petition ausdrücklich darauf hin, dass die Weisungen des AA an die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen, so auch jene vom 18. März 2020, ausschließlich vor dem Hintergrund erfolgten, dass diese ihre Antragsannahme- und Visavergabepaxis fortan an den jeweils geltenden EU-Einreisebeschränkungen auszurichten haben. Der Umfang der Visumerteilung orientiert sich an dem Umfang der Einreisebeschränkungen: Visa können von den zuständigen Auslandsvertretungen nur insoweit erteilt werden, als Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen vorliegen und die Einreise daher auch tatsächlich erfolgen kann. Der Petitionsausschuss ist sich bewusst, dass die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit der Auslandsvertretungen und die dem Grunde nach fortbestehenden Einreisebeschränkungen für die Einreise aus Drittstaaten in zahlreichen Bereichen zu erheblichen Unannehmlichkeiten führen. Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen vermag der Petitionsausschuss aber im Ergebnis seiner Prüfung kein Fehlverhalten seitens des AA zu erkennen. Im Hinblick auf die bereits bestehenden Ausnahmen zu den Einreisebeschränkungen für Einreisen aus Drittstaaten in die EU-Mitgliedstaaten bzw. den Schengen-Raum und die entsprechende Anpassung der Antragsannahme- und



Visavergabepaxis seitens der Auslandsvertretungen, ist der Ausschuss der Auffassung, dass dem Anliegen der Petition jedenfalls teilweise bereits Rechnung getragen wurde. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.